

Durchführungsbestimmungen zu § 37 Spielordnung und § 21 Frauen- und Mädchenordnung: Zweitspielrecht für Amateure im Erwachsenenbereich

(für Student*innen, Berufspendler*innen und vergleichbare Personengruppen)

(Stand: 02.10.2023)

I. Grundsätzliches

Die Erteilung des Zweitspielrechtes ist im § 37 der Spielordnung (SpO) und § 21 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) geregelt.

II. Geltungsbereich

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Frauen- und Herrenbereich Anwendung finden.
2. Für Studierende, Berufspendler*innen und vergleichbare Personengruppen (bspw. Schüler*innen weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldat*innen, Bundesfreiwillige, Teilnehmer*innen an einem freiwilligen sozialen Jahr – FSJ) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden.
3. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler*innen pro Spieljahr erhalten.
4. In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spieler*innen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.
5. Ein Einsatz des Spielers*der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen.
6. Ein*e Spieler*in darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende spielen (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließende Feiertage).

III. Antragsverfahren

1. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechtes muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einreichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Anträge können nur unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:
 - Der Zweitverein darf mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur Kreisliga teilnehmen. Im Frauenbereich nimmt der Zweitverein mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauen-Mannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km.
 - Das Vorliegen der Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers (Versetzung, zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel, Beschäftigungsverhältnis) oder der Hochschule (Studien- oder Schulbeginn / Immatrikulationsbescheinigung etc.).
3. Der Einsatz im Zweitverein darf erst nach der Erteilung des Zweitspielrechtes durch die BFV-Passstelle erfolgen. Nach der Erteilung des Spielrechtes wird der Spieler im Spielplus im Spielerpool des Zweitvereins angezeigt.
4. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom BFV widerrufen werden.
5. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

IV. Durchführung

1. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechtes hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zusatzspielrecht beim Zweitverein.
2. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedersverbandsübergreifend ermöglicht. Der Zweitverein hat für den/die Spieler*in beim BLSV eine Sportversicherung abzuschließen.

3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 44 Nr. 2 SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

V. Sportgerichtsbarkeit

1. Eine gegen Spieler*innen mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der*die Spieler*in, der*die in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der*die aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweiligen Verein, für den er*sie ein Spielrecht hat, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
2. Nimmt der*die Spieler*in trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des unzulässigen Einsatzes vor. Der Verein kann sich in keinem Fall darauf berufen, von der roten Karte bzw. der Spielsperre nichts gewusst zu haben.
3. Der jeweilige Verein, für den der*die Spieler*in im Einsatz war, haftet für alle Vorkommnisse und Kosten im Rahmen eines Sportgerichtsverfahrens.

VI. Kosten

Die Kosten für die Erteilung des Zweitspielrechts richten sich nach der Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung des BFV.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, **02.10.2023**

Für den Verbands-Frauen- und
Mädchenausschuss



Sandra Hofmann
Vorsitzende Verbands-Frauen- und
Mädchenausschusses

Für den Verbands-Spielausschuss



Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss